

## **Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Barsbek vom 05.02.2004 über die Entschädigung der in der Gemeinde Barsbek tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund des § 4, Absatz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVObI. Schl.-H. 2025 Nummer 121) sowie der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung -EntschVO) vom 29.03.2023 (GVObI. Schl.-H. S. 215), zuletzt geändert durch Landesverordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung vom 10.11.2025, (GVObI. Schl.-H. 2025 Nummer 156) und der Landesverordnung über die Entschädigung der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren — EntschVO<sub>f</sub>) vom 12.11.2024 (GVObI. Schl.-H. S. 832), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Barsbek vom 22.01.2026 folgende 2. Änderung zur Satzung der Gemeinde Barsbek über die Entschädigung der in der Gemeinde Barsbek tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erlassen:

### **Artikel 1**

Die Satzung der Gemeinde Barsbek vom 05.02.2004 über die Entschädigung der in der Gemeinde Barsbek tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, zuletzt geändert am 18.07.2016, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

#### **„§ 1 Bürgermeister/in und Stellvertretende**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 95% des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung. Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden nachstehend genannte Aufwendungen im Sinne von § 6 Abs. 3 Nr. 1 und 2 der EntschVO in pauschalierter Form wie folgt erstattet:
  1. für die Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung in Höhe von jährlich 200,00 €
  2. bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren sowie die anteiligen Grundgebühren in Höhe von jährlich 200,00 €
  
- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

„Die 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Gemeinde Barsbek  
- Der Bürgermeister -

(Siegel)  
Barsbek, den 05.02.2026

(gezeichnet)  
Timo Schlabritz